

**Kooperationsvereinbarung
zum Gewässerschutz
zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
im Bereich des Kreises Herford und
der Stadt Bielefeld**

I. Präambel

Zum Schutz der Gewässer im Bereich der Wasserschutzgebiete bzw. im Bedarfsfall im Bereich der Wassereinzugsgebiete verständigen sich die beteiligten Wasserwerke, die Landwirtschaftsverbände und die Landwirtschaftskammer auf eine Kooperation zu einer gewässerschonenden Landbewirtschaftung sowie einer ressourcenschonenden Wasserbewirtschaftung. Durch die Kooperationsvereinbarung sollen mögliche negative Einflüsse, die durch die Landbewirtschaftung entstehen können, minimiert und Erschwernisse, die für die Landwirtschaft entstanden sind bzw. entstehen, ausgeglichen werden.

Grundlage für diese Kooperation ist die von den Fachverbänden der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft abgeschlossene Rahmenvereinbarung auf der Grundlage der 12-Punkte-Vereinbarung. Ansprüche, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz ergeben, werden zwischen den Beteiligten in jeweils zusätzlichen Vereinbarungen geregelt.

-2-

II. Beteiligte

- * Energie- und Wasserversorgung Bünde GmbH, Bünde,
- * Stadtwerke Bielefeld GmbH, Bielefeld,
- * Stadtwerke Herford GmbH, Herford,
- * Gas- und Wasserversorgung Hiddenhausen GmbH, Hiddenhausen,
- * Stadtwasserwerk Löhne, Löhne,
- * Stadtwerke Vlotho, Vlotho,
- * Westf.-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisverband Herford,
- * Westf.-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V. - Kreisverband Bielefeld,
- * Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe - Kreisstelle Herford-Bielefeld

vereinbaren die nachstehende Kooperation.

III. Gebietsbeschreibung

Das Kooperationsgebiet umfaßt die zugunsten der o.g. Begünstigten festgesetzten Wasserschutzgebiete im Kreis Herford und der Stadt Bielefeld. Das Kooperationsgebiet wird aus der dieser Vereinbarung beigelegten Karte ersichtlich.

Die Beteiligten streben an, weitere Begünstigte von Wasserschutzgebieten, zu deren Gunsten jeweils Schutzgebiete festgesetzt worden sind, in die Kooperationsvereinbarung mit einzubeziehen. Voraussetzung für einen Beitritt ist das Einvernehmen aller Beteiligten. Für die neu beigetretenen Beteiligten gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Zielsetzung

Landwirtschaft und Wasserwirtschaft im Kooperationsgebiet sind gemeinsam der Überzeugung, daß die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft und die Belange des Heilquellen- und Trinkwasserschutzes nur in freiwilliger Zusammenarbeit in Einklang gebracht werden können.

Das Ziel der Kooperation ist es, im Rahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes durch intensive Beratungsarbeit die landwirtschaftliche Erzeugung und die Wassergewinnung aufeinander abzustimmen, wobei für die Bestimmung der Umweltverträglichkeit und der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die gute fachliche Praxis und der neueste gesicherte Erkenntnisstand maßgeblich sind.

Diese Kooperation strebt vor allen Dingen an:

- * die Optimierung gewässerverträglicher Bewirtschaftungsformen in den landwirtschaftlichen Betrieben,
- * die Umsetzung der Prinzipien des integrierten Pflanzenbaues, insbesondere die Optimierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes,
- * die Optimierung der am Pflanzenbedarf ausgerichteten Düngung mit organischen Wirtschaftsdüngern und Mineraldüngern.

Dabei ist die Wasserwirtschaft bemüht, Wassergewinnungsanlagen so zu planen und zu betreiben, daß die Landwirtschaft nicht mehr als nötig eingeschränkt wird.

Es besteht Einigkeit zwischen den Beteiligten, daß eine Intensivierung der landwirtschaftlichen Beratung erfolgversprechender ist als

ordnungsbehördliche Maßnahmen. Die an der Kooperation beteiligten Begünstigten von Wasserschutzgebieten erklären sich daher bereit, die Kosten des/der zusätzlich(en) bei der Landwirtschaftskammer einzustellenden Berater(s) für die Dauer von fünf Jahren zu übernehmen.

Zukünftige Arbeit in der Kooperation

Die fachliche Betreuung der Landwirte im Kooperationsgebiet erfolgt vor Ort durch die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer. An der Kreisstelle arbeitet ein Beratungsteam, das die Bereiche Betriebswirtschaft, Pflanzenproduktion einschließlich Pflanzenschutz und Tierhaltung abdeckt. Alle Beratungsaussagen sind sowohl auf Wirtschaftlichkeit als auch auf Umweltverträglichkeit ausgerichtet.

Zur Intensivierung der Beratung wird die Landwirtschaftskammer einen Fachberater einstellen. Der einzustellende Berater hat seinen Dienstsitz an der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer. Der Berater wird in den Arbeitsbereich II - betriebliche Förderung und Beratung - eingegliedert und in die bestehenden Beratungsteams integriert. Die im Arbeitsbereich II bereits tätigen Berater tragen das Konzept der Kooperation zwischen Wasserwirtschaft und Landwirtschaft bei ihrer Beratung in vollem Umfang mit und unterstützen es.

Die Beratung im Kooperationsgebiet wird intensiviert und koordiniert (u.a. Schulungen, Seminare, Arbeitskreise, Durchführung von Demonstrationsversuchen, Feldbegehungen, Maschinenvorfürungen). Einzelheiten zum vorgesehenen Einsatz des Beraters sind dem anliegenden "Arbeitskonzept für die Beratungs-Kooperation zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft" zu entnehmen.

Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Der Landwirt verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Kooperationsvereinbarung, unabhängig von den Festsetzungen in den Wasserschutzgebietsverordnungen zur Teilnahme an folgenden Maßnahmen:

In sämtlichen Zonen der Wasserschutzgebiete:

- Minimierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes, z.B. durch Nutzung EDV-gestützter Beratungsempfehlungen (z.B. Pro-Plant), Verfahren der mechanischen bzw. kombiniert mechanischen/chemischen Unkrautregulierung (Striegel/Hacke/Bandspritze) und der konsequenten Nutzung von Schadschwellenmodellen;
- fachgerechte und ordnungsgemäße Reinigung der Pflanzengeräte sowie Entsorgung von Pflanzenschutzmittelresten und Spritzbrüheresten.
- schlagbezogene Düngepläne für jedes Wirtschaftsjahr nach dem Muster der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für die Düngung in Wasserschutzgebieten oder nach einem im Rahmen der Kooperationsarbeit erstellten Düngeplan zu führen;
- ihre Flächen nach den Kriterien des integrierten Pflanzenbaus im Hinblick auf Fruchtfolgegestaltung, Bodenbearbeitung, Düngung und Pflanzenschutz entsprechend der jeweiligen Betriebsstruktur zu bewirtschaften;
- Gülledüngung nach dem Beurteilungsschema des MURL vor-

zunehmen und überschüssige Gülle überbetrieblich zu verwerten;

- wasserwirtschaftlich geeignete Zwischenfrüchte (z.B. Nichtleguminosen bei vorhandenem höheren Nitrat-/Reststickstoff im Herbst) anzubauen, soweit dies die vorgesehene Fruchtfolge im Rahmen der jeweiligen Betriebsstruktur zuläßt;

- die im Rahmen der Kooperation anfallenden flächenbezogenen Untersuchungsergebnisse dem Kooperationsbeirat zur Verfügung zu stellen; anderen Gremien die Ergebnisse in anonymisierter Form nach Zustimmung des Beirates zur Verfügung zu stellen, soweit diese die vorgezeichneten Angaben zur pflichtgemäßen Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

2. Die Begünstigten der Wasserschutzgebiete verpflichten sich:

- a) die zur Beurteilung des Gewässerzustandes und seiner Entwicklung erforderlichen Gewässerdaten zur Verfügung zu stellen und die Vertreter der Landwirtschaft über zukünftig stattfindende wasserwirtschaftliche Maßnahmen frühzeitig zu unterrichten
- b) gemäß § 15 Abs. 3 und 4 LWG NW sowie den Vereinbarungen zwischen
 - Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V.
 - Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, und
 - Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V.,
 - Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.,
 - Nordrhein-Westfälische Gartenbauverbändevom 3. Juni 1991 Ausgleichszahlungen für die Nichtanwendung von Pflanzenschutzmitteln mit "W-Auflage" nach den von der Landwirtschaftskammer ermittelten Richtwerten bzw. nach vereinbarten Pauschsätzen für bewirtschaftete Flächen in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten zu leisten,

- c) sämtliche Sach- und Personalkosten für die vom Beirat nach Art und Umfang festgelegten Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu tragen. Dazu zählen insbesondere:
- die Beprobung der Böden auf N-min und auf Grundnährstoffe
 - die intensive Dünge-, Pflanzenschutz- und Anbauberatung
 - anbautechnische Maßnahmen (Zwischenfruchtanbau, Demonstrationsversuche)
 - sowie die im Rahmen der Umsetzung entstehenden Aufwendungen zu tragen, soweit nicht Zahlungen von dritter Seite geleistet werden.

3. Die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe stellt den oder die erforderlichen Berater im Einvernehmen mit dem Beirat ein.

Über die Einstellung des/der Berater(s) wird zwischen den Beteiligten und der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe eine gesonderte Vereinbarung getroffen, die dieser Kooperationsvereinbarung als Anlage beigelegt wird.

4. Im Bedarfsfall werden kooperationsdienliche Daten gegenseitig zur Verfügung gestellt. Diese sind fachlich erläutert weiterzugeben. Der jeweilige Vorgang ist dem Beirat vorzulegen.
5. Sämtliche Beteiligten verpflichten sich gegenseitig, die Grundsätze des Datenschutzes zu wahren.

Beirat

Um die durchzuführende Beratungstätigkeit abzustimmen und zu koordinieren, wird ein Beirat gegründet, der sich aus folgendem Personenkreis zusammensetzt:

* fünf Vertreter der Begünstigten von Wasserschutzgebieten

* fünf Vertreter der Landwirtschaft

Stellvertretung ist möglich.

Weiterhin nimmt als beratendes Mitglied ein Vertreter der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer, an der der Berater seinen Dienstsitz hat, teil. Ein Vertreter des Regierungspräsidenten Detmold - Obere Wasserbehörde; ein Vertreter des Staatl. Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Minden und jeweils ein Vertreter der übrigen an der Kooperation Beteiligten können teilnehmen. Diesen werden die Termine und die Tagesordnung der Beiratssitzungen bekanntgegeben.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Beirat tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Beirat entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

Zu den Sitzungen können auf Beschluß des Beirates oder im Einvernehmen mit allen Beiratsmitgliedern Fachleute zur Beratung des Beirates hinzugezogen werden.

Der Vorsitz wird im jährlichen Wechsel aus den Vertretern der Wasserwirtschaft und den Vertretern der Landwirtschaft gewählt.

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Austausch von Informationen zwischen den Beteiligten,
2. Koordinierung der Beratungstätigkeit,
3. Festlegung von Beratungsschwerpunkten,
4. Abstimmung über die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen,

5. Entgegennahme und Auswertung von Jahresberichten der an der Kooperation Beteiligten,
6. Auswertung von Untersuchungs- und Arbeitsergebnissen,
7. Entscheidung über die Bereitstellung von Datenunterlagen an einschlägige Institutionen und Behörden in anonymer Form,
8. Festlegung der Anzahl der Berater und deren Dienstsitz. Es wird für die ersten fünf Jahre ein Berater eingestellt.
9. Aufstellung des Wirtschaftsplanes. Die Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan erfolgt nach Abstimmung mit den Wasserversorgungsunternehmen.

Der Beirat bedient sich einer Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Geschäftsstelle. Diese betraut einen Berater mit der Durchführung aller Maßnahmen und Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Kooperationsvereinbarung auftreten.

Finanzierung

Die Personalkosten des/der bei der Landwirtschaftskammer einzustellenden Berater(s) werden aus einem Fonds bezahlt, der von den Begünstigten der Wasserschutzgebiete nach einem intern festzulegenden Schlüssel finanziert wird. Die Vergütung des Beraters erfolgt nach dem Bundesangestelltentarifvertrag.

Reisekosten des einzustellenden Beraters, die nach dem Landesreisekostengesetz abzurechnen sind, sowie weiter bei der Durchführung der in der Kooperationsvereinbarung beschriebenen Beratung entstehende Sachkosten sind ebenfalls aus dem Fonds zu zahlen.

Die Begünstigten von Wasserschutzgebieten bzw. Wasserrechtsnutzer zahlen in diesen Fonds jährlich einen vorläufigen Betrag ein, nach Maßgabe des vom Beirat zu beschließenden Wirtschaftsplanes.

Der Kooperationsfonds mit Ausnahme der Personalmittel wird durch die Geschäftsstelle des Beirates verwaltet; die Verwaltung der Personalmittel übernimmt die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe in Münster. Die Geschäftsstelle legt jährlich dem Beirat einen Kassenbericht vor.

Ausgleichszahlungen

Die Beteiligten haben sich darauf geeinigt, die Ausgleichszahlungen für pflanzenschutzbedingte Nachteile in zusätzlichen Vereinbarungen zu regeln.

Die Kooperationsvereinbarung wird nur im Zusammenhang mit einer Vereinbarung über Ausgleichszahlungen wirksam.

Beitrittserklärung

Der Landwirt erklärt mit dem beigefügten Vordruck (Anlage) seinen Beitritt zur Kooperation und bestätigt, die Kooperationsvereinbarung erhalten zu haben und inhaltlich anzuerkennen.

Geltungsdauer der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperation wird für eine Zeit von fünf Jahren vereinbart. Sie beginnt am 01.08.1992 und endet am 31.07.1997.

Die Kooperationsvereinbarung verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht von einem der Beteiligten schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf der vereinbarten Geltungsdauer gekündigt wird.